



Gewässerordnung für den Stryckteich, den Bömighäuser Teich
sowie für die Hoppecke und den Itterbach

Stryckteich

1. Der Fischfang am Stryckteich ist nur aktiven Vereinsmitgliedern des Angelsportvereins „Diemelsee“ Willingen (Upland) e.V. erlaubt.
2. Die Erlaubnis zum Angeln sowie weitere Termine werden im Jahresplan festgelegt.
Die Angelzeit ist einmal in der Kalenderwoche und zwar am Mittwoch **oder** am Sonntag von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr **bzw.** von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Bei angekündigten abweichenden Zeiten, z.B. bei Gemeinschaftsveranstaltungen, gelten diese vor der allgemeinen Regelung.
3. Der Fischfang darf mit einer Angelrute ausgeübt werden. Das Angeln mit Spinnern, Blinkern und Wobblern ist beim Königsangeln verboten (Beruhigung der Aktivitäten am Gewässer). Drillingshaken dürfen nicht verwendet werden (wg. Fischentnahme mit dem Kescher). Das Angeln an den Stirnseiten ist nicht verboten, sondern setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus.
4. Das Anfüttern ist nicht gestattet.
5. Die Fangmenge für jeden Angeltag beträgt vier Edelfische.

Bömighäuser Teich

1. Im Bömighäuser Teich ist das Angeln auch für Gäste mit Angelschein und Kurkarte erlaubt.
Für Gastangler gilt die tägliche Angelzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.
Es darf nur mit zwei Ruten geangelt werden. Die Fangmenge Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Aal und Forelle ist auf täglich insgesamt zwei begrenzt.
Für aktive Mitglieder: Die Gesamtentnahmemenge von Karpfen pro Fangjahr (Stryckteich **und** Bömighäuser Teich) beträgt sechs Stück.
2. Die gefangenen Fische sind in die Fangergebniskarte einzutragen. Gastangler haben die Fangergebniskarte nach Abschluss des Angelns in den am Infostand befestigten Kasten zu werfen.
3. Das Angeln auf Hecht und Zander beginnt am 1. Juni. Das Schonmaß für Hecht beträgt 60 cm, für Zander 50 cm.
4. Vereinsmitglieder und Gastangler sind gehalten, in der Sommersaison das Ufer im Bereich des Campingplatzes zu meiden.

Hoppecke und Itterbach

1. Der Fischfang in der Hoppecke und im Itterbach ist nur den aktiven Vereinsmitgliedern erlaubt. Die Erlaubnis zum Angeln beginnt am 01. Mai und endet am 14. Oktober des Jahres.
2. Der Fischfang darf nur mit einer Angelrute ausgeübt werden. Es dürfen jeden Monat max. zwei maßige Bachforellen entnommen werden.
3. In den Bächen darf mit Fliege oder einem kleinen Gummifisch geangelt werden.
4. Grenzen der Bäche:
 - a). Hoppecke – Beginn: Gemeindeweg; Ende: an der Landesgrenze NRW; Länge: 3,5 Km.
 - b). Itterbach – Beginn: Brücke Ortsteil Stryck; Ende: Gemarkungsgrenze Schwalefeld; Länge: 4,0 Km.



Fangergebniskarte

Um die Bewirtschaftung sicherzustellen, ist der Fang von Hecht, Zander, Karpfen, Schleien, Aal und Bachforellen aus Stryckteich und Bömighäuser Teich sowie aus den Bächen in die Fangergebniskarte einzutragen.

Die Fangergebniskarte ist bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres beim 1. Vorsitzenden K.-H. Kesper, Itterbachstr. 5, 34508 Willingen abzugeben.

Die Abgabe der Fangergebniskarte (auch wenn diese ohne Eintrag bleibt) ist Pflicht.

Bei Nichtabgabe soll ein Angelverbot für das Folgejahr ausgesprochen werden.

Hinweise zur Gewässerordnung

1. Jeder Angler muss grundsätzlich einen angemessenen Unterfangkescher mit sich führen. Gefangene maßige Fische sind sofort waidgerecht zu töten, untermaßige Fische sind fachgerecht und schonend zu behandeln und in das Gewässer zurück zu setzen. Die Angler sind verpflichtet, den Angelplatz sauber zu verlassen.
2. Für das Königsangeln sowie für weitere im Jahresplan festgelegte Veranstaltungen werden, wenn erforderlich, die Standplätze ausgelost.
Die Anzahl der bei diesen Gemeinschaftsangeln zu fangenden Fische wird vom Vorstand festgelegt.
Während einer Gemeinschaftsveranstaltung ist das Angeln an anderen vereinseigenen Gewässern nicht erlaubt.
3. Jugendliche, die noch keine Sportfischerprüfung abgelegt haben, dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers fischen.
4. Fischereiaufsicht:
Ohne Ansehen der Person hat jeder Gastangler den sich ausweisenden Vereinsmitgliedern auf Verlangen die Ausweispapiere, die Angelgeräte und den Fang vorzuzeigen. Festgestellte Verstöße gegen die Gewässerordnung, das Fischereigesetz oder die Fischereiordnung sind umgehend dem Vorstand zu melden. Verstöße werden nach der Satzung des Vereins geahndet.
5. Für den Fischfang gilt die letzte Ausführungsverordnung zum Hessischen Fischereigesetz. Die Art des Fisches, Mindestmaße, Schonzeiten und die Größe des Setzkeschers sind auf der Rückseite des Mitgliederausweises abgedruckt. Der Setzkescher ist nur am Bömighäuser Teich erlaubt. Um Krankheitsübertragungen zu vermeiden, dürfen Köderfische nur in vereinseigenen Gewässern gefangen werden.
6. Stryckteich und Bömighäuser Teich dienen auch der Erholung von Bürgern und Gästen. Aus diesem Grund sollten die Anlagen von uns besonders gepflegt werden. Auch Hoppecke und Itterbach sollten entsprechend gepflegt werden.
Die Sauberkeit der Gewässer wird ständig vom Beauftragten für Natur- und Umweltschutz und dem Gewässerwart kontrolliert.
7. Im Ausnahmefall, z.B. bei starkem Absinken des Wasserspiegels, Verunreinigungen des Gewässers usw. kann der Fischfang vom Vorstand vorübergehend verboten werden.
8. Der Verkauf oder Tausch der gefangenen Fische ist verboten.
9. Jeder Angler hat sich vor dem Angeln im Schaukasten am Gewässer über aktuelle Änderungen zu informieren.

Angelsportverein „Diemelsee“ Willingen (Upland) e.V.

Der Vorstand